

Zeichen der Zeit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **72 (1978)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

manze enthält, um ein Maximum von Zuschauern dem letztlich alles entscheidenden Reklamegötzen auszuliefern.

Eine längere Information oder Kontroverse mit mehreren Argumenten und Gegenargumenten muß wegen dem durch die Reklamespots diktierten Senderhythmus gekürzt werden oder wird durch «Somnux, die Pille, die einschlafen hilft», unterbrochen. Die vorhandene Zeit, der Rahmen, und nicht der Inhalt bestimmen das bescheidene Quantum Information, das man dem Zuschauer serviert. Die reine Verkommerzialisierung der news führt zu einer Dekadenz der Nachrichten, wenn man an die Bedeutung dieses Wortes denkt. Und es sind sechzig Prozent der Amerikaner, die sich ausschließlich danach richten, ihre Information allein vom Fernsehen zu beziehen.

Auf meinem Weg zum Büro durchquere ich Washingtons Pornoviertel. Das erinnert mich jedes Mal, wie ein amerikanischer Soziologe Pornographie definiert hat: Fern von der Realität. In meinem Büro im zehnten Stock des «National Press Building» mit Blick auf Washingtons graue Regierungsgebäude habe ich oft das Gefühl, ein Pornograph zu sein.

WILLY SPIELER

Zeichen der Zeit

Die schweizerische Außenpolitik hat in den letzten Monaten Wendungen genommen, daß wir uns besorgt fragen müssen, wie lange noch die offizielle Schweiz an den «Zeichen der Zeit» vorbeileben will und kann. Ein erstes Beispiel für eine solche Wendung liefern die außenpolitischen Bekenntnisse von Bundesrat Furgler.

«Der Zerfall des Abendlandes»

scheint ihn so sehr zu beunruhigen, daß er darob die neutralitätspolitische Contenance eines schweizerischen Bundesrates zu verlieren droht. «Zerfall des Abendlandes» hieß nämlich das Stichwort, mit dem er sich in Washington gegenüber verdutzten Schweizer Journalisten verteidigte, die ihn nach dem Grund seiner Teilnahme an der «Bilderberg-Konferenz» vom 21. bis 23. April in Princeton befragten. Immerhin ist die «Bilderberg-Konferenz» ideologisch ebenso sehr der NATO verbunden wie politisch gegen Osteuropa gerichtet.

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Juni möchte daher Nationalrat Hansjörg Braunschweig wissen, wie Furgler den Eindruck vermeiden wolle, daß er eine persönliche Außenpolitik außerhalb des Gesamtbundesrates betreibe. Die Antwort des Bundesrates ist abzusehen. Herr

Furgler wird wie kürzlich gegenüber der «Bündner Zeitung» erklären, er könne in solchen Begegnungen «nicht im geringsten» ein neutralitätspolitisches Problem erkennen. Neutralität als Staatsräson verpflichte nicht auch zu einer Neutralität der Gesinnung. Wenn der Privatmann Furgler «eine solche Gesprächschanze ... nicht wahrnehme, so wäre das einfach dumm» (zit. nach «Vaterland» vom 13. Mai).

Dumm ist Herr Furgler ganz gewiß nicht. Fraglich bleibt nur, ob er so einfach den Privatmann herauskehren darf, wo der Bundesrat ohne Neutralitätsschürfung nicht mehr bestehen kann. Wie haben doch die bürgerlichen Gazetten reagiert, als Pierre Aubert vor seinem Amtsantritt als Bundesrat in einem Interview für die «La Suisse» vom 31. Januar die Intervention der USA gegen eine Regierungsbeteiligung der italienischen Kommunisten zu kritisieren wagte? Dieselben, die sich damals über ein «unvorsichtiges Interview» (NZN vom 4. Februar) oder einen «Fehlstart» («Weltwoche» vom 8. Februar) aufhielten, blieben jedoch stumm, als Furgler sich durch seine Anwesenheit an der «Bilderberg-Konferenz» mit der NATO-Politik solidarisierte. Die NZZ vom 2. Februar meinte, von der «Erbschaft des 'Privatmanns' Aubert» könne «der Außenminister höchstens formell entlastet werden». Gegen die «abendländische» Politik des «Privatmanns» Furgler hat die NZZ indessen überhaupt nichts einzuwenden.

Ein Bundesrat, der sich zum ideologischen Braintrust eines Militärbündnisses begibt, verletzt zwar keine neutralitätsrechtliche, wohl aber eine neutralitätspolitische Maxime. Max Huber, der geistige Vater der Unterscheidung zwischen Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik, meinte, selbst «ideologisch» müsse der Neutrale «nicht nur als Staat, sondern auch als Volksgemeinschaft sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen» (Vermischte Schriften IV, S. 287). «Ziel» der «Neutralitätspolitik» sei es, «alle Bindungen zu vermeiden, die unter Umständen die Innehaltung der Neutralität erschweren könnten» (S. 302). Wer aber verstößt mehr gegen diesen Grundsatz, Aubert, der das Prinzip der Nichtintervention auch den USA gegenüber betont, oder Furgler, der eine Konferenz besucht, die letztlich jede Intervention rechtfertigt, wenn sie den «Zerfall des Abendlandes» aufhalten kann?

Vollends verdrängt die offizielle Schweiz ihre außenpolitischen Maximen, wenn wirtschaftliche Interessen den Primat beanspruchen. Die «Erklärung von Bern» hat in ihrer neuesten Broschüre über

**«Die Unterwanderung
des UNO-Systems durch multinationale Konzerne»**

aufgedeckt, mit welchen Machenschaften schweizerische Multis von 1972 bis 1974 versuchten, ihre Interventionen gegenüber Ländern der Dritten Welt völkerrechtlich zu legitimieren. Hauptakteur war alt Bun-

desrat Hans Schaffner, der als Vizepräsident des Sandoz-Verwaltungsrates in eine UNO-Expertengruppe zum Studium der Rolle internationaler Konzerne in der Dritten Welt eingeschleust wurde, wo er «als völlig einseitiger Industrievertreter 'gegen sich selbst untersuchte', von seinen Klienten mit Munition versorgt wurde und diese dafür ständig 'zum internen Gebrauch' auf dem laufenden hielt, was in der UNO-Kommission vor sich ging. Und das alles unter dem Deckmantel des unabhängigen, unparteiischen ehemaligen Schweizer Magistraten» (TA vom 3. Juni). Schaffner, der sich heute «verleumdet» vorkommt, unternahm dabei selber einiges, um international geachtete Persönlichkeiten wie Sicco Mansholt, Hans Matthöfer oder Charles Levinson in ihrer Ehre zu schmälern.

Daß die zu einer geheimen Koordinationsgruppe um und hinter Schaffner vereinigten Konzerne Nestlé, Ciba-Geigy, Sandoz, Hoffmann La-Roche, Brown Boveri und Sulzer dieses UNO-Expertenteam zu unterwandern suchten, ist in unserem Gesellschaftssystem freilich so normal, daß der Ex-BBC-Direktor und heutige NZZ-Redaktor H. J. Abt sagen kann: «Wenn es uns wirklich gelungen wäre, die Entwicklungslobby zu unterwandern, wäre dies ein Sieg von seltener Größe, über den sich jeder halbwegs senkrechte Schweizer freuen müßte.» Nicht mehr so ganz normal ist hingegen die Unterstützung, die der fragliche Geheimklan von Botschafter Paul Jolles erhielt. Als Direktor der Handelsabteilung im schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement konnte er UNO-Generalsekretär Kurt Waldheim dazu bewegen, Schaffner zur «eminent person» zu ernennen und damit den Bock zum Gärtner zu machen. Darüber hinaus haben die Botschafter Jolles und Languetin an Sitzungen der geheimen Informationsgruppe der sechs Konzerne teilgenommen und sich mit deren Zielsetzungen offensichtlich identifiziert. Angeklagt ist daher ebenfalls die offizielle Schweiz. Als Komplizin menschenfeindlicher Wirtschaftsmächte hat sie ihre Neutralitätspolitik einmal mehr desavouiert, von der Maxime der Solidarität gar nicht zu sprechen. Gewiß, die Politik steht auch im Dienste der Wirtschaft. Die Wirtschaft besteht jedoch nicht nur aus Konzernleitungen, sondern vor allem aus arbeitenden Menschen. Dürfen sich ferner Wirtschaft und Politik nur am einzelstaatlichen Interesse ausrichten? Müßten sie nicht ebensowohl das Gemeinwohl der ganzen Staatenwelt im Auge behalten? Die Art und Weise, wie Bundesrat Fritz Honegger anläßlich der Beratung seines Geschäftsberichts im Nationalrat vom 8. Juni die Herren Schaffner und Jolles verteidigte, zeigt indessen, daß sozialetische Ueberlegungen den Krämerseelen im Volkswirtschaftsdepartement völlig fremd sind.

Es ist hier nicht der Ort, all die schädlichen Auswirkungen auf-

zuzählen, die auf das Konto der Multis gehen. Immerhin sollten wir durch den Fall Firestone hinreichend gewarnt sein, die Multis mit Wohlfahrtsinstitutionen zu verwechseln. Was wir an diesem Beispiel in unserem eigenen Land erlebten, Entlassungen nach einem «infamen Täuschungsmanöver» und «lügenhaftem Verhalten» (Erklärung der Gewerkschaft Textil, Chemie, Papier vom 22. März), wirft ein Schlaglicht auf die rücksichtslose Brutalität von Unternehmen, die sich nur an den nackten Gewinn- und Verlustzahlen orientieren. Die abstoßende Erfahrung, wie unsere demokratisch gewählten Regierungsvertreter als Bittsteller in die amerikanische Zentrale einer demokratisch überhaupt nicht legitimierten Konzernleitung reisen und erfolglos heimkehren mußten, ist für die Schweiz vielleicht neu; in der Dritten Welt ist dieses selbstherrliche Gebaren ausländischer Wirtschaftsmächte im Umgang mit Menschen und Regierungen zur alltäglichen Praxis geworden. Daran soll sich nach Schaffner und seinen Hintermännern auch nichts ändern. Gemäß einem Sitzungsprotokoll der geheimen Koordinationsgruppe warnte Schaffner vor einer «strong machinery» des Wirtschafts- und Sozialrates zur Kontrolle der Multis. «Die Schaffung neuen Rechts mit Sanktionsmöglichkeiten und die Gründung einer neuen Organisation müsse verhindert werden.»

Nicht weniger bedenklich als die einseitige Parteinahme für die Multis ist die Art und Weise, wie der Bundesrat die

Umgehungsgeschäfte schweizerischer Rüstungsunternehmen

über ausländische Tochterfirmen toleriert. Den schweizerischen Rüstungsunternehmen bleibt es nämlich unbenommen, selbst verbotene Kriegsmateriallieferungen mit dem Ausland zu vereinbaren, zu finanzieren und zu organisieren, sofern das Kriegsmaterial im Ausland hergestellt und von dort aus geliefert wird. Dadurch kann zum Beispiel die Firma Bühler in Oerlikon Kriegsmaterial an Südafrika liefern, ob schon der Bundesrat gegen Südafrika ein Kriegsmaterialembargo verhängt hat. Es genügt, daß die Waffen von einer ausländischen Tochtergesellschaft hergestellt werden, mag sich daneben auch das ganze Geschäft über die Schweiz abwickeln. Eine Motion von Nationalrat Jean Ziegler, der diese Umgehungsgeschäfte ebenfalls dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 1. Februar 1972 unterstellen wollte, wurde vom Bundesrat jedoch in aller Form abgelehnt. In seiner Begründung vom 2. Mai erinnert der Bundesrat daran, daß Ziegler bereits in der Märzsession 1972 mit einem gleichlautenden Antrag unterlegen sei. Einem Verbot der Umgehungsgeschäfte würde ferner die verfassungsrechtliche Grundlage fehlen. Im übrigen hätten sich die Verhältnisse seit 1972

«nicht wesentlich» geändert. Und davon abgesehen wäre es in der Praxis schwierig, «den Abschluß von Geschäften, die im Ausland vollzogen werden sollen, wirksam zu überwachen».

Noch selten hat der Bundesrat in einer so schwerwiegenden Frage eine so dürftige Begründung vorgetragen. Er, der in seiner Botschaft zum Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot eine «Verschärfung der Rüstungskontrolle» (Bundesblatt 1971 I 1590) in Aussicht stellte, vor dem Parlament seinen «Willen» bekundete, «die Ausfuhr von Kriegsmaterial inskünftig in einem Rahmen zu halten, der sowohl den Interessen unserer Landesverteidigung als auch denjenigen unserer guten Beziehungen zum Ausland angemessen Rechnung trägt» (Stenographisches Bulletin, Nationalrat 1972, S. 161), und das Versprechen ablegte, daß künftig «auf die humanitären Empfindungen unseres Volkes Rücksicht genommen werde» (a. a. O.), setzt sich im Fall der Umgehungsgeschäfte über alle ethischen Bedenken hinweg und täuscht rechtliche oder praktische Probleme vor, die mit dem nötigen politischen Willen zu lösen wären. Welche verfassungsrechtliche Norm hindert zum Beispiel den Bundesrat, jenen Firmen, die Umgehungsgeschäfte tätigen, keine Rüstungsaufträge mehr zukommen zu lassen? Was bedarf es ferner noch einer besonderen Ueberwachung von Waffengeschäften, die im Ausland vollzogen werden, nachdem heute schon jedermann weiß, daß Südafrika schweizerische Flabkanonen, Infanteriewaffen und Munition erhält, die in Italien statt in der Schweiz hergestellt worden sind? «Irgendwann seit 1971/72 ist da offenbar die Ethik verlorengegangen», schrieb der «Tages-Anzeiger» am Tag nach der Veröffentlichung der bundesrätlichen Scheinargumente.

Max Huber war sich noch bewußt, daß die Waffenausfuhr ein Hindernis für eine glaubwürdige Neutralitätspolitik bedeutet. 1948 schrieb er: «Strömungen in der schweizerischen öffentlichen Meinung lassen erkennen, daß für manche Schweizer eine konsequente Neutralitätspolitik schon in Friedenszeiten eine Distanzierung von allen eigentlichen Kriegsgeschäften — die eigene Landesverteidigung ausgenommen — fordert.» (A. a. O. S. 291) Wo sind heute die bürgerlichen Professoren und Politiker, die wenigstens an diesem Minimumstandard einer Friedensethik festhalten würden? Wo sind die Kirchen, die ihre Stimme erheben müßten, wie sie es vor der Abstimmung über die Waffenausfuhrinitiative getan haben? Zum Beispiel im Sinne der Churer «Synode 72», die Ueberlegungen verlangte, «ob die Schweiz nicht mehr als jedes andere Land geeignet wäre, ein Zeichen zu setzen und auf den Waffenhandel zu verzichten» (Mission als Verantwortung der Kirche für Verkündigung, Entwicklung und Frieden, Ziff. 7.4.4.).

Auf den ersten Blick erfreulicher scheinen sich die

«Ueberlegungen zur Abrüstungsfrage»

auszunehmen, die der Bundesrat am 25. Mai der Sondergeneralversammlung der UNO über Abrüstung hinterlegen ließ. Vordergründig versteht sich das Dokument als Beitrag an die Bemühungen der UNO «um Beendigung des bald uferlosen Wettrüstens und um Abbau der überdimensionierten Waffenarsenale». Liest man den Text jedoch genauer, so reduziert sich dieser Beitrag auf eine pauschale Schelte gegenüber andern Staaten. Die Schweiz bildet sich zwar einiges ein auf die Unterzeichnung des Atomsperrvertrags und die damit verbundenen «Souveränitätseinbußen», beklagt sich aber gleichzeitig über «die durch den Atomsperrvertrag geschaffene Diskriminierung». Im Sinne von Art. 9 dieses Vertrags (und natürlich auch unserer Atomlobby) fordert sie, daß die Habenichtse «als Gegenleistung mit gewissen Garantien für die Lieferung von Kernmaterialien und den Zugang zu den Diensten des gesamten Brennstoffzyklus rechnen können».

Auch «Abrüstungsmaßnahmen» fordert die Schweiz von allen andern, nur nicht von sich selbst. Gegenüber einem internationalen Abrüstungsabkommen macht sie sogar schon heute den Vorbehalt, daß die daraus resultierenden Pflichten mit dem Status eines neutralen und bewaffneten Staates vereinbar sein müßten. Damit wird einmal mehr eine militärische Selbstverteidigungspflicht des Neutralen und infolgedessen die rechtliche Unmöglichkeit seiner Abrüstung unterstellt.

Der Bundesrat hat bereits in seinem ersten UNO-Bericht vom 16. Juni 1969 ausgeführt: «In militärischer Hinsicht ist der neutrale Staat verpflichtet, seine Unabhängigkeit gegenüber Uebergriffen von seiten der Kriegführenden nötigenfalls mit Waffengewalt zu verteidigen. Diese Pflicht ergibt sich indirekt aus Artikel 5 des Haager Abkommens von 1907 über die Rechte und Pflichten des Neutralen im Landkrieg, der festhält, daß der neutrale Staat Verletzungen seiner Neutralität nicht dulden darf.» (S. 20) Die zitierte Bestimmung sagt aber nur, daß der Neutrale irgendwelche Verletzungen seiner Neutralität nicht bewilligen darf («must not allow»). Daraus läßt sich beim besten Willen keine Pflicht ableiten, Neutralitätsverletzungen «nötigenfalls» militärisch zu beantworten. Wenn ich etwas nicht bewilligen darf, heißt das noch lange nicht, daß ich verhindern muß, was ich nicht bewilligen darf, und schon gar nicht, daß ich es unter Anwendung militärischer Gewalt verhindern muß.

Wie Ragaz noch kurz vor seinem Tode schrieb, wäre unsere Neutralität nur dann ein «Friedensinstrument und Friedenssymbol», «wenn wir auf Grund davon unsere Armee abschafften und erklärten,

daß wir uns einfach dem Schutz des Völkerrechts anvertrauten und der Völkergemeinschaft durch das Beispiel des Friedens und durch Werke des Friedens dienen wollten» (NW 1945 469). Selbst wenn der Bundesrat heute noch nicht so weit gehen will oder kann, ist es dennoch eine Zumutung, daß er in einem Abrüstungsdokument nicht den Willen zur Abrüstung, sondern den Willen zur Nichtabrüstung kundgibt.

Wenigstens waren die Begleitumstände, unter denen das Abrüstungsdokument bei der UNO hinterlegt wurde, besonders gut geeignet, um unserem Volk die

Notwendigkeit eines UNO-Beitritts

vor Augen zu führen: Man kann am East River nicht mitreden wollen, ohne dabei zu sein. Daß Neutralität ein Hindernis sein müßte, um der UNO beizutreten, entkräftet gerade das Quartett der neutralen Staaten Oesterreich, Schweden, Finnland und Jugoslawien, die sich bereit fanden, das schweizerische Abrüstungsdokument der UNO zur Kenntnis zu bringen. Unserem Volk wurde damit aber auch deutlich gemacht, daß die UNO in den Fragen der internationalen Sicherheit zum wichtigsten Adressaten schweizerischer Außenpolitik geworden ist.

Bundesrat Aubert hat in dem erwähnten Interview mit der «La Suisse» sogar eine Vereinbarkeit zwischen unserer Neutralität und den Sanktionsmechanismen der UNO für möglich und einer juristischen Beweisführung für zugänglich erachtet. In der Debatte über den Geschäftsbericht des Politischen Departements vom 7. Juni 1978 hat er sich leider nicht mehr so eindeutig ausgedrückt. Dennoch bleibt es wahr, daß wir eine Neutralität nur gegenüber einzelnen Staaten oder Staatenverbindungen mit Allianzcharakter, nicht aber auch gegenüber der Völkergemeinschaft und ihren Institutionen vertreten dürfen. Die UNO beruht auf der völkerrechtlichen Grundnorm, daß alle Staaten aus ihrem wechselseitigen «Naturzustand» heraustreten und sich zu einer umfassenden Weltorganisation vereinigen sollen. Folglich liefe eine Neutralität gegenüber der UNO auf eine Neutralität gegenüber dem Völkerrecht hinaus. Eine Neutralität gegenüber dem Völkerrecht aber wäre eine Leugnung des Völkerrechts.

Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik sind demnach der Weltorganisation, und sei diese durch die heutige UNO noch so unzulänglich verwirklicht, ein- und unterzuordnen. Die Schweiz wird sich damit gewiß nicht aufgeben. Im Dienst an der Völkergemeinschaft wird sie vielmehr eine neue Identität finden, die den «Zerfall des Abendlandes» sehr wohl überdauern könnte.